



PRAXISINFORMATIONEN



» GEISTIGES EIGENTUM & MEDIEN

Überblick über den Markenrechtsstreit



WWW.LEINEN-DERICH.S.DE



PRAXISINFORMATIONEN



GEISTIGES EIGENTUM & MEDIEN

Markenrechtliche Streitigkeiten können häufig auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Ist die außegerichtliche Abmahnung ohne Wirkung geblieben, bleibt dem Markenrechtinhaber regelmäßig nichts anderes übrig, als seine Ansprüche aus der Marke mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen. Hierfür stehen ihm grundsätzlich zwei unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung.

1. Einstweilige Verfügung in Markensachen

Wenn die Angelegenheit besonders eilbedürftig ist, kann der Markeninhaber seine Unterlassungsansprüche im Wege der einstweiligen Verfügung realisieren. Das einstweilige Verfügungsverfahren ist ein Eilverfahren, mit dem der Markeninhaber seine rechtliche Position innerhalb kürzester Zeit (meist nur wenige Tage) vorläufig sichern kann. Der Markeninhaber muss seinen Unterlassungsanspruch hierfür gegenüber dem Gericht glaubhaft machen. So muss er darlegen, dass ihm ein Markenrecht zusteht und dass dieses vom Antragsgegner verletzt worden ist. Ist das Gericht von einem Verstoß gegen das Markenrecht überzeugt, erlässt es eine einstweilige Verfügung, die dem Antragsgegner untersagt, die Marke bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren zu verwenden.

Die einstweilige Verfügung wird regelmäßig in Form eines gerichtlichen Beschlusses, also ohne vorherige mündliche Verhandlung erlassen. Der Antragsgegner erfährt von der einstweiligen Verfügung also häufig erst dann, wenn diese ihm zugestellt wird. Das einstweilige Verfügungsverfahren bietet dem Markeninhaber damit die Möglichkeit, ein vorläufiges Verbot zu erwirken, ohne dass der Antragsgegner an dem Verfahren beteiligt ist. Um diesen Nachteil des Antragsgegners wieder auszugleichen, hat er die Möglichkeit, nach Erlass der einstweiligen Verfügung hiergegen Widerspruch einzulegen. Das Gericht beraumt dann eine mündliche Verhandlung an, in welcher entschieden wird, ob die einstweilige Verfügung aufrechterhalten bleibt oder nicht.

In Ausnahmefällen kann das Gericht jedoch auch im Vorfeld eine mündliche Verhandlung anberaumen. Dies ist häufig

dann der Fall, wenn das Gericht Zweifel am Unterlassungsanspruch des Markeninhabers hat oder eine Schutzschrift des Antragsgegners bereits bei Gericht vorliegt. Das Gericht wird dann erst nach der mündlichen Verhandlung über den Antrag entscheiden. Die einstweilige Verfügung ergeht dann nicht im Beschusswege, sondern in Form eines gerichtlichen Urteils.

Das einstweilige Verfügungsverfahren dient lediglich der vorläufigen Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen. Auskunfts- und Schadensersatzansprüche können hingegen nicht im einstweiligen Verfügungsverfahren geltend gemacht werden. Ihre Durchsetzung bleibt vielmehr dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Zuständig für einstweilige Verfügungsverfahren in Markensachen sind spezialisierte Kammern bei den Landgerichten. Für Köln ist dies beispielsweise die Kammer für Handelsachen beim Landgericht Köln. Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang, so dass die Beantragung einer einstweiligen Verfügung die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes voraussetzt. Es empfiehlt sich hierfür, einen im Markenrecht spezialisierten Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz zu mandatieren.

2. Hauptsacheverfahren in Markensachen

Das Hauptsacheverfahren dient der endgültigen Klärung eines Markenrechtsstreites. In ihm können sowohl Unterlassungsansprüche als auch Auskunfts- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Insofern ist das Hauptsacheverfahren weitreichender als das einstweilige Verfügungsverfahren. Außerdem beinhaltet die einstweilige Verfügung nur eine vorläufige Regelung des Rechtsstreites. Die endgültige Klärung ist hingegen eine Frage des Hauptsacheverfahrens. In manchen Fällen ist das Hauptsacheverfahren auch die einzige Möglichkeit des Markeninhabers, seine Ansprüche durchzusetzen. Die einstweilige Verfügung ist nämlich nur dann möglich, wenn die Angelegenheit besonders dringlich ist. Die Gerichte nehmen ein Entfallen der Dringlichkeit häufig bereits dann an, wenn der Markeninhaber innerhalb von vier Wochen nach Kenntniserlangung des Verstoßes gegen diese nicht vorgeht. Der Markeninhaber ist dann auf das Hauptsacheverfahren angewiesen.



PRAXISINFORMATIONEN

Auch für das Hauptsacheverfahren sind Spezialkammern bei den Landgerichten zuständig. Für Köln ist dies die Kammer für Handelssachen am Landgericht Köln.

3. Die Schutzschrift

Die Schutzschrift ist ein Instrument, das in der deutschen Zivilprozessordnung eigentlich nicht vorgesehen ist. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass eine einstweilige Verfügung im Beschlussverfahren ergehen kann, ohne dass der Antragsgegner zuvor vom Gericht angehört worden ist. Um gleichwohl tatsächliche und rechtliche Ausführungen des Antragsgegners in das Verfahren einfließen zu lassen, empfiehlt es sich, Schutzschriften bei den infrage kommenden Gerichten zu hinterlegen.

In der Regel kündigt sich der Erlass einer einstweiligen Verfügung dadurch an, dass der potenzielle Verletzer vom Markeninhaber abgemahnt wird. Der Verletzer muss dann damit rechnen, dass der Markeninhaber eine einstweilige Verfügung beantragen wird, sofern sich der Verletzer nicht im Rahmen einer strafbewehrte Unterlassungserklärung unterwirft. Ist der potenzielle Verletzer der Auffassung, dass die Unterlassungsansprüche nicht bestehen, sollte er dies den infrage kommenden Gerichten im Rahmen einer Schutzschrift mitteilen. In der Schutzschrift kann der potenzielle Verletzer dann ausführen, welche tatsächlichen und rechtlichen Argumente gegen die Verletzung sprechen.

Häufig ist es jedoch schwierig, herauszufinden, bei welchem Gericht die Schutzschrift hinterlegt werden muss. Die Markensachen sind nämlich häufig mehrere Gerichte nebeneinander für den Erlass einer einstweiligen Verfügung zuständig. So kann diese beispielsweise am Wohnort des Antragsgegners aber auch am Ort der Verletzungshandlung beantragt werden. Findet die Verletzungshandlung im Internet statt, können unter Umständen sogar sämtliche Landgerichte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zuständig sein. Dem potentiellen Verletzer bleibt dann nichts anderes übrig, als Schutzschriften bei allen infrage kommenden Gerichten zu hinterlegen, was häufig mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden ist. Zwar existiert ein elektronisches Schutzschriftenregister, auf welches Gerichte zugreifen können. Dieses ist jedoch für die Gerichte weder verbindlich noch wird dieses Register von allen Gerichten verwendet.

Leinen und Derichs ist spezialisiert auf die Durchführung von markenrechtlichen Streitigkeiten. Wir unterstützen Sie bei der Beantragung und Abwehr von einstweiligen Verfügungen oder Hauptsacheverfahren. Rechtsanwalt Dennis Groh, LL.M. ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz und Ihr kompetenter Ansprechpartner für alle markenrechtlichen Streitigkeiten.



PRAXISINFORMATIONEN

IHR ANSPRECHPARTNER



DR. DENNIS GROH, LL.M

Tel.: 0221 - 772 09 - 21

Fax: 0221 - 72 48 89

dennis.groh@leinen-derichs.de

Bitte beachten Sie auch unsere Internet-Präsentation unter

WWW.LEINEN-DERICHS.DE

Dort können Sie alle aktuell verfügbaren Newsletter, Praxisinfos und Publikationen abrufen.



» BERLIN

Littenstraße 108
10179 Berlin

030 - 91 45 68 17

030 - 91 49 48 26

berlin@leinen-derichs.de



» KÖLN

Clever Straße 16
50668 Köln

0221 - 772 09 - 0

0221 - 72 48 89

köln@leinen-derichs.de